

**Max-Born-Institut für  
Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie  
Im FVB e.V.**

Zwischen der

**Institutsleitung,**  
vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor  
und die Geschäftsführerin des FVB e.V.

und dem

**Betriebsrat,**  
vertreten durch seinen Vorsitzenden

wird folgende  
**Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft  
der Gruppen Betriebstechnik und EDV**

geschlossen

## **§1 Grundlagen**

- (1) Der/Die Beschäftigte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem dem Arbeitgeber anzuzeigenden Ort aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen zu können.
- (2) Die Rufbereitschaft ist im TVöD § 7 Abs. 4 geregelt. Der finanzielle Ausgleich für geleistete Rufbereitschaft ist in § 8 Abs. 3 TVöD geregelt. Die Regelungen gelten zwingend durch die in den Arbeitsverträgen vereinbarte Anwendung des entsprechenden Tarifvertrages.
- (3) Gemäß den Tarifverträgen ist der/die Beschäftigte zur Leistung von Rufbereitschaft verpflichtet. Diese darf vom Arbeitgeber nur angeordnet werden, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

## **§2 Ziel der Rufbereitschaft**

- (1) Das Ziel der Rufbereitschaft am MBI besteht darin, für eine störungsfreie Forschung die zentrale Bereitstellung von Strom, Kälte und zentraler Lüftung sowie den Betrieb der zentralen EDV Dienste und des MBI Netzwerkes zu gewährleisten.

### §3 Anordnung der Rufbereitschaft

- (1) Die Rufbereitschaft gilt für die in Anlage 1 (Betriebstechnik) und Anlage 2 (EDV) genannten Beschäftigten und wird werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr angeordnet. Es dürfen im Kalendermonat nicht mehr als 14 Rufbereitschaften pro Beschäftigten angeordnet werden. Für die konkreten Bereitschaftszeiten wird ein Einsatzplan erstellt.

### §4 Leistung der Rufbereitschaft

- (1) In den Bereitschaftszeiten muss der Diensthabende erreichbar sein und sich körperlich, geistig und psychisch in der Lage halten, jederzeit eine Arbeitsleistung zu erbringen.
- (2) Der Aufenthaltsort des Diensthabenden muss sich in einer Entfernung von der Arbeitsstelle befinden, die es gestattet, die Arbeitsstelle in angemessener kurzer Zeit zu erreichen. Als Reaktionszeit wird für den Zeitraum zwischen Entgegennahme einer Störungsmeldung und Eintreffen an der Arbeitsstelle eine Dauer 2 Stunden definiert.

### §5 Leistungsumfang

- (1) Die Rufbereitschaft bezieht sich
  - a) auf Störungen der zentralen Elektro- und Kälteanlagen sowie der zentralen Lüftungstechnik und der Brandmeldezentrale (Betriebstechnik).
  - b) auf Störungen der zentralen Server und Dienste (EDV), insbesondere
    - das interne physikalische Datennetz bis zur Wandauslassdose,
    - den zentralen Internetzugang des MBI,
    - den Mail-Dienst des MBI,
    - zentrale und bereichsorientierte File-Server,
    - DNS-Server, Name-Server, Login-Server und alle Maschinen, die für das Funktionieren des Netzbetriebes notwendig sind, Remote-Access, Gateway-Server,
    - Web-Server (keine Unterstützung bei fehlerhaften Inhalten oder Skripten),
    - Datenbank-Server,
    - Druck-Dienst,
    - Abwehr von Angriffen, sofern sie die zentrale Infrastruktur gefährden.
- (2) Der Leistungsumfang umfasst das Erkennen und Beheben von Störungen an diesen Anlagen vor Ort oder das Veranlassen der Behebung dieser Störungen (siehe auch Tab. Leistungsprofil, Anlage 3).
- (3) Rufbereitschaft fällt auch an, wenn der Diensthabende aus der Rufbereitschaft, ohne den Ort der Rufbereitschaft zu verlassen, telefonische Anfragen

beantwortet oder sich einen Überblick über die Störung aus der Ferne verschafft und die Störung auf diese Weise beheben kann.

- (4) Aufgrund der zwischen den verschiedenen Mitarbeitern vorhandenen Spezialisierungen können nicht alle beschriebenen Leistungen zu jeder Zeit abgedeckt werden. Es besteht das Einverständnis, dass Störungen mindestens ausgiebig analysiert werden mit dem Ziel, die vorhandenen Spezialisten bei nächster Gelegenheit zu Rate zu ziehen.
- (5) Die Mitarbeiter können sich im Fehlerfall gegenseitig zur Hilfe rufen. In diesem Fall kann der den Einsatz tatsächlich abwickelnde Mitarbeiter den aktiven Einsatz buchen, auch wenn für ihn zu diesem Zeitpunkt keine passive Rufbereitschaft besteht.
- (6) Eine Arbeitssitzung soll spätestens um 01:00 Uhr nachts abgeschlossen sein.
- (7) Zusatz EDV: Die Sicherstellung der Funktion von PCs und dezentralen Peripheriegeräten (Scanner, Drucker, etc.) sowie von nachgeschalteten Netzwerkkomponenten ist nicht Teil der Rufbereitschaft. Eine Nutzerberatung findet nicht statt, Störungsmeldungen von Nutzern und von Maschinen erfolgen telefonisch oder auf elektronischem Wege.

## **§6 Vergütung/Lohn/Freizeitausgleich und Abrechnung**

- (1) Vergütung, Lohn und Freizeitausgleich ergeben sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Tarifbeschäftigte des Bundes) TVöD – Bund.
- (2) Für während der Rufbereitschaft tatsächlich geleistete Arbeit (angefallene Arbeit einschließlich der Wegezeit) wird entweder Vergütung oder Freizeitausgleich gewährt. Die Auswahl ist auf dem Abrechnungsbogen (s. Anlage 4) kenntlich zu machen.
- (3) Die Abrechnung wird mittels des Formulars „Stundennachweis und Zahlungsauftrag - Angestellte“ durchgeführt. Der Vergütungs-/Lohnanteil für die Rufbereitschaft wird zusammen mit der Vergütung/dem Lohn berechnet und 2 Monate nach Leistung der Rufbereitschaft gezahlt. Fahrkosten und etwaige vom Angestellten im Zusammenhang mit dem Abruf gemachte sonstige Aufwendungen (z. B. Telefonkosten) werden vom Arbeitgeber nicht ersetzt.
- (4) Eine schnelle Reaktion und möglicherweise auch die Nichtverfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel kann die Benutzung von privaten PKW erforderlich machen. Bei einem Dienstunfall mit dem PKW darf gem. Regelungen im Dienstreiserecht durch den Arbeitgeber nur Schadensersatz geleistet werden,
  - sofern neben einem Sachschaden am Kfz auch ein Körperschaden auftritt,
  - der Unfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
  - der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann (Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte).

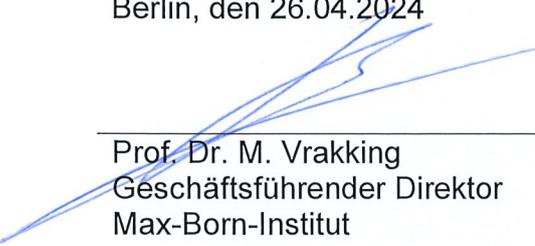
## **§7 Sonstiges**

- (1) Sollte eine in dieser Betriebsvereinbarung enthaltene Regelung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung insgesamt davon unberührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu setzen, die dem beabsichtigten ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt.

- (2) Sämtliche Änderungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Betriebsvereinbarungen vom 01.12.2016.

Berlin, den 26.04.2024



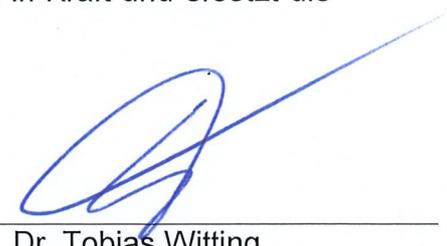
---

Prof. Dr. M. Vrakking  
Geschäftsführender Direktor  
Max-Born-Institut



---

Martin Böhnke  
Geschäftsführer  
Forschungsverbund Berlin e.V.



---

Dr. Tobias Witting  
Vorsitzender des Betriebsrats  
Max-Born-Institut

### Anlagen

Anlage 1: Mitarbeiterliste Rufbereitschaft Betriebstechnik

Anlage 2: Mitarbeiterliste Rufbereitschaft EDV

Anlage 3: Formulare "Stundennachweis und Zahlungsauftrag -Angestellte-/Arbeiter-"

## **Anlage 1**

### **Mitarbeiterliste Rufbereitschaft Betriebstechnik**

Leiter Betriebstechnik  
Elektriker Betriebstechnik 1  
Elektriker Betriebstechnik 2  
Technischer Mitarbeiter Betriebstechnik 1  
Technischer Mitarbeiter Betriebstechnik 2

## **Anlage 2**

### **Mitarbeiterliste Rufbereitschaft EDV**

Leiter EDV  
Windows-Systemadministrator 1  
Windows-Systemadministrator 2  
UNIX-Administrator 1  
UNIX-Administrator 2  
Netzwerk-Administrator